

***Geschäftsbericht 2004
der Kantonalen Pensionskasse Solothurn***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Mai 2005, RRB Nr. 2005/1186

Zuständiges Departement

Finanz

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Bericht der Kontrollstelle	3
3.	Beurteilung der Geschäftstätigkeit	3
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag	4
6.	Beschlussesentwurf	5

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2004 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (= nicht elektronisch vorhanden)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verabschiedete am 9. Mai 2005 den Geschäftsbericht 2004 zu Händen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates. Das Netto-Ergebnis aus den Vermögensanlagen weist einen Überschuss von 85,7 Mio Franken (Vorjahr 129,5 Mio Franken) auf. Unter Berücksichtigung des durch die Senkung des technischen Zinssatzes von 4,5 % auf 4% im Bereich Vorsorgekapital Rentner benötigten Kapitals von 54 Mio Franken schliesst die Betriebsrechnung mit einem **Aufwandüberschuss** von 42,9 Mio Franken ab. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die So+-Massnahme Nr. 33 die bisherige Überfinanzierung der Arbeitgeberbeiträge (Kanton, Schulgemeinden und angeschlossene Arbeitgeber) um 9,2 Mio Franken (Vorjahr: 12,1 Mio. Franken) reduzierte.

Die Bilanz per 31. Dezember 2004 weist keine Stabilisierungsreserve mehr auf. Gemäss den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 dürfen Vorsorgeeinrichtungen mit Garantiezusagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Bilanz keine Wertschwankungsreserven mehr führen, solange ein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Diese Vorschrift hat zur Folge, dass der Ausweis über den Ertrags- oder Aufwandüberschuss nicht über die Bildung oder Auflösung der Wertschwankungsreserven geglättet werden kann.

Der Fehlbetrag ist von 650,9 Mio Franken (31. 12. 2003) auf 689,9 Mio Franken (31.12.2004) angestiegen. Der Deckungsgrad betrug Ende Jahr 74,6% (Vorjahr: 74.7%).

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle (BDO Visura) hat die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 18. März 2005) "entsprechen die Jahresrechnung, die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz und den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn".

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Sinne von Art. 51 BVG (SR 831.40). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für die sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden (§ 55 Abs. 1 Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Statuten PKS; BGS 126.582).

Bei der Beurteilung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission und ihrer Ausschüsse stützen wir uns neben dem Geschäftsbericht und dem Revisionsbericht der Kontrollstelle auch auf die regelmässigen Informationen des Vorstehers des Finanzdepartementes, der von Amtes wegen als Vertreter

des Kantons Mitglied der Verwaltungskommission ist. Dieser beurteilt die Arbeit durchwegs als positiv. Das Betriebsergebnis darf als gut bezeichnet werden, denn dieses ist nur deshalb negativ ausgefallen, weil das Deckungskapital auf den Renten wegen der Senkung des technischen Zinssatzes um 54 Mio Franken erhöht werden musste. Erfreulich ist zudem, dass der Deckungsgrad praktisch unverändert geblieben ist.

Der Anlageausschuss wird bei seiner Arbeit unterstützt von einer unabhängigen Beratungsfirma für das Anlagegeschäft (PPCmetrics AG, Zürich). So ist sichergestellt, dass er bei seiner Arbeit anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung zur Anwendung bringt (§ 56 Abs. 3 Statuten PKS). Der Anlageausschuss richtet sich nach einer Anlagestrategie mit einem mittleren Risikopotential, was als verantwortbar beurteilt werden kann.

Probleme bereitete uns bisher das System der Finanzierung der Altersleistungen, weil dieses einerseits von der Höhe des Mindestzinssatzes und andererseits von der Höhe der Besoldungsanpassungen abhängig ist. Der BVG-Mindestzinssatz betrug im vergangenen Jahr nur noch 2,25%. Selbst bei geringen Lohnerhöhungen für das Staatspersonal stiegen die Beiträge der Arbeitgeber stark an, so dass die aufgrund der letzten Statutenrevision erhofften Einsparungen für die Arbeitgeber nicht im vollen Umfang eintraten. Der Vorsteher des Finanzdepartementes beantragte aus diesem Grund der Verwaltungskommission eine Änderung der Statuten. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Herbst 2003 an die Hand genommen und im Verlaufe des Geschäftsjahres zu einem guten Ende geführt. Hauptpunkt der von der Verwaltungskommission am 27. Oktober 2004 beschlossenen Revision bildete der Wechsel auf ein einziges Altersgutschriftensystem, das nun von allfälligen Lohnerhöhungen für das Staatspersonal unabhängig ist. In diesem Zusammenhang wurden auch die Risikoleistungen überprüft; sie wurden moderat gesenkt, indem bei der Hochrechnung des massgebenden Altersguthabens anstelle der maximalen Altersgutschriften tiefere Altersgutschriften verwendet werden. Zusätzlich wurden die Invaliden-Zusatzrenten aufgehoben. Wegen der zunehmenden Zahl von Risikofällen mussten die Risikobeiträge erhöht werden. Die Senkung des technischen Zinssatzes von 4,5% auf 4% hatte die Senkung der Umwandlungssätze (in fünf Jahresschritten) zur Folge. Schliesslich wurden Änderungen infolge der 1. BVG-Revision und zur Vereinfachung der Administration beschlossen. Der Kantonsrat genehmigte diese Statutenrevision am 15. Dezember 2004. Die revidierten Statuten traten am 1. Januar 2005 in Kraft. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten verliefen problemlos.

Schliesslich sei auf das Projekt Sysnova verwiesen, welches im vergangenen Jahr gestartet wurde. Mit diesem vielversprechenden Projekt sollen die versicherungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Informatiksysteme in eine integrierte Lösung überführt werden, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Dienstleistungen der PKS führen wird.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes 2004 und gestützt auf den Revisionsbericht der Kontrollstelle sind die Voraussetzungen erfüllt, um dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2004 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu beantragen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

6. Beschlussesentwurf

**Geschäftsbericht 2004
der Kantonalen Pensionskasse Solothurn**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1186), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2004 der Kantonalen Pensionskasse wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (3)

Verwaltungskommission PKS (16, Spedition durch PKS)

Staatskanzlei

¹ BGS 111.1